

Bergkamen, 15.02.2022

Stadt Bergkamen \* Rathausplatz 1 \* 59192 Bergkamen

An die Mitglieder des  
 Jugendhilfeausschusses

**EINLADUNG**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden hierdurch zu der am

Dienstag, 01.03.2022, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1	Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. vom 03.02.2022 hier: Konzeptentwicklung zur politischen Beteiligung von Jugendlichen	<b>12/0548</b>
2	Verteilung der Gruppenformen und Betreuungsstunden im Kindergartenjahr 2022/23 gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW in der geltenden Fassung (§ 33 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz in der Fassung ab dem 01.08.2020)	<b>12/0546</b>
3	Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als "plusKITA" und Einrichtungen mit besonderem sprachlichen Förderbedarf gem. §§ 44, 45 Kinderbildungsgesetz in der Fassung ab dem 01.08.2020 ab dem Kindergartenjahr 2022/23	<b>12/0547</b>
4	Vorstellung des Modellprojekts "Klassenassistenz" an der Gerhart-Hauptmann-Schule	<b>12/0549</b>
5	Antrag der Pfalzschule auf Einrichtung einer fallunabhängigen Poollösung für die Klassenassistenz	<b>12/0550</b>
6	Einwohnerfragestunde	
7	Anfragen und Mitteilungen	

Die Vorlagen sind beigelegt.

Corona-Hinweise für die Sitzung:

Entsprechend dem aktualisierten Runderlass des MHKBG NRW „Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen - Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie“ vom 17.01.2022 unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst, als auch die teilnehmende Öffentlichkeit der sich aus § 4 Absatz 1 Nummer 6 CoronaSchVO ergebenden Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung ("3G"). Wer nicht immunisiert ist, muss durch einen Antigen-Schnelltest nachweisen, dass seine Teilnahme für die übrigen Mitglieder des Gremiums und die teilnehmende Öffentlichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Gesundheitsrisiko bedeutet.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO muss in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen werden. Ausnahmsweise kann nach § 3 Absatz 2 Nummer 12a CoronaSchVO bei Vortragstätigkeiten und Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Vom Umfang her übliche Wortbeiträge im Rahmen der Beratung fallen nicht unter die Ausnahme.

Sollten Sie verhindert sein, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter zu benachrichtigen.

F.d.R.

gez.  
Sandra Hagen  
Vorsitzende

Stefanie Voráč  
Schriftführerin